

Schul- und Hausordnung

des Wiprecht-Gymnasiums Groitzsch

1. Präambel

Präambel

In der festen Überzeugung, dass Bildung der Schlüssel zu persönlicher Entfaltung und gesellschaftlicher Mitwirkung ist, verpflichten wir uns im Rahmen dieser Schul- und Hausordnung, eine gesunde, attraktive Lernumgebung zu schaffen. Im Bewusstsein für Demokratie und Gemeinschaft stärken wir eine Schulkultur, die auf Respekt, Vielfalt und Eigeninitiative basiert.

Wir setzen auf Struktur und Ordnung als Fundament für ein stabiles schulisches Leben.

Wir legen großen Wert auf umfassende Bildung, insbesondere die Entwicklung von Selbstständigkeit, kritischem Denken und Handeln.

Wir erleben, dass wir am besten lernen und lehren, wenn Freiraum für Neugier und die Freude am Entdecken gegeben sind.

Wir sind überzeugt, dass durch Empathie und Offenheit allen die Möglichkeit gegeben wird, ihr volles Potential zu entfalten.

2. Geltungsbereich und Bestandteile

Zur Gewährleistung eines geregelten Schulbetriebs erlässt die Schulkonferenz auf Grundlage des §32 SächsSchulG die folgende Hausordnung. Die Ausübung des Hausrechts obliegt der Schulleitung.

gesetzliche Grundlagen

Die Schul- und Hausordnung gilt für das gesamte Schulgelände mit allen Gebäuden. Sie gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft und alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

Geltungsbereich

Die Schul- und Hausordnung wird durch ihre Anlagen ergänzt (siehe Anlagenverzeichnis). Weiterhin gelten der Aufsichts- und Vertretungsplan, der Brand- und Katastrophenschutzplan sowie der Rahmenhygieneplan gemäß §36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen.

Bestandteile und Anlagen

3. Allgemeine Regeln

Das Schulgelände ist montags bis freitags von 06.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet. Der Einlass für die Schülerinnen¹ in die Aula erfolgt ab 07.00 Uhr und in die Unterrichtsräume ab 07.30 Uhr.

Öffnungs- und Unterrichtszeiten (Anlage 1)

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft nutzen als Kommunikationsweg verbindlich *LernSax* und *beste Schule*. Näheres regeln die Anlagen 4 bis 6.

Schulinfrastruktur (Anlage 4-6)

Das Befahren des Schulgeländes ist zwischen 07.00 – 16.00 Uhr ausschließlich dem Personal und Dienstleistern der Schule unter besonderer Rücksichtnahme gestattet.

Befahren des Schulgeländes und Parken

Das Parken von Autos, anderen Kraftfahrzeugen sowie Fahrrädern ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen gestattet. Für abgestellte Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz seitens der Schule oder des Schulträgers.

Unfälle, die sich auf dem Schulweg, während des Schulbesuchs, oder während schulischer Veranstaltungen ereignen, sind unverzüglich im Sekretariat anzuzeigen.

Unfälle

¹ Ein Beitrag zur Debatte um gendergerechte Sprache: In diesem Text wird abwechselnd das generische Femininum und das generische Maskulinum gebraucht.

Gäste melden sich umgehend nach Betreten des Schulgebäudes im Sekretariat an. Das gilt nicht für Angehörige von Schülern, wenn das Schulgelände zum Zweck der Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung (z.B. Elternabend, Elterngespräch) oder zur Abholung erkrankter Kinder betreten wird. Den Weisungen des Schulpersonals ist Folge zu leisten.

Gäste

Um den Schulfrieden sowie ein tolerantes und angstfreies Miteinander zu gewährleisten, sind Erscheinungsformen verfassungsfeindlicher, menschenfeindlicher und gewaltverherrlichender Gesinnung (z. B. Kleidung, Symbole, Parolen, Medieninhalte) verboten.

Schulfrieden

Die Androhung und Anwendung jeglicher Formen von physischer und psychischer Gewalt sind verboten. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft übernehmen Verantwortung für ein friedliches und lösungsorientiertes Miteinander.

Gewaltverbot

Das Rauchen von Substanzen jeder Art sowie die Mitführung, der Konsum und die Weitergabe von Alkohol und Drogen sind innerhalb des Schulgeländes und aller Schulgebäude untersagt. Das Mitführen und der Konsum von Energydrinks² ist verboten. Ebenfalls ist das Mitführen von Feuerwerkskörpern, Waffen und waffenähnlichen Gegenständen verboten. Dies gilt für alle schulischen Veranstaltungen.

Drogen- und Waffenverbot

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft und Gäste der Schule sind für Ordnung, Umweltbewusstsein, Sauberkeit und Ruhe auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verantwortlich. Alle Schulräume und Flure sowie Mobiliar, Inventar und Leihgeräte sind sorgsam zu behandeln. Schäden werden unverzüglich dem Fachlehrer, der Klassenleitung oder dem Sekretariat gemeldet. Vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigungen werden dem Schulträger durch die Schulleitung gemeldet und haben ggf. Schadensersatzforderungen zur Folge.

Ruhe, Ordnung, Sauberkeit

Fundsachen werden in der Wiplotheek hinterlegt, wobei Wertgegenstände (z.B. Handys, Portemonnaies, Schlüssel) im Sekretariat abzugeben sind. Bei Nichtabholung werden die Fundsachen vor den Ferien dem zuständigen Fundbüro übergeben.

Fundsachen

Abfälle werden im Sinne der Mülltrennung sorgfältig in den entsprechend gekennzeichneten Behältern entsorgt.

Mülltrennung

Das Aufzeichnen von Foto-, Video- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen müssen durch den Fachlehrer oder die Schulleitung genehmigt werden.

Foto-, Video-, Tonaufnahmen

Das Vertreiben oder das Aushängen von Werbung und Publikationen jeglicher Form bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung und sind nur an ausgewiesenen Orten zulässig. Diese Aushänge sind nach dem jeweiligen Ereignis zeitnah und selbstständig zu entfernen.

Aushänge und Werbung

4. Regeln für die Schülerschaft

4.1 Schulpflicht und Abwesenheit

Die Einhaltung dieser Hausordnung ist Bestandteil der Schulpflicht. Bei Verstößen werden angemessene Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet. Alle Schülerinnen sind gemäß der Sächsischen Schulbesuchsordnung zur pünktlichen sowie vorbereiteten und aktiven Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Schulpflicht

Ist ein Schüler, etwa durch Krankheit, verhindert am Unterricht teilzunehmen, so besteht eine unverzügliche Entschuldigungspflicht durch die Sorgeberechtigten über das digitale Klassenbuch. Diese Abmeldung ist bis spätestens 07.30 Uhr einzutragen. Nur in Notfällen ist eine Abmeldung

Abmeldung

² „Energiegetränke (englisch energy drinks) sind Getränke, die Coffein, meist zusammen mit den Stoffen Taurin, Inosit und Glucuronolacton, oft in hohen Konzentrationen enthalten.“ (Bundesinstitut für Risikobewertung. URL: https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/energiegetraenke-5125.html. Abruf am 14.03.2025.)

über das Sekretariat möglich. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist eine Ordnungswidrigkeit.

Die unterschriebene Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag des Fernbleibens bei der Klassenleitung bzw. Tutorin vorzulegen. In der Sekundarstufe II ist die Entschuldigung zusätzlich den Fachlehrern vorzulegen.

Bei mehr als fünf Fehltagen kann die Klassenleitung ein ärztliches Attest verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann die Schulleitung ein amtsärztliches Gutachten verlangen.

Entschuldigung

Bei Unwohlsein während der Unterrichtszeiten melden sich betroffene Schülerinnen bei ihrem Fachlehrer und in Freistunden beim aufsichtführenden Wiplothekepersonal. Die Aufsicht der Wiplotheke informiert die Sorgeberechtigten. Der Schüler ist bei der Abholung durch die sorgeberechtigte oder bevollmächtigte Person persönlich bei der Wiplotheke-Aufsicht abzumelden.

Verhalten bei Unwohlsein

Beurlaubungsanträge werden bis zu zwei Tagen an die Klassenleitung bzw. Tutorin gestellt und sind ab dem dritten Tag zusätzlich durch die Schulleitung genehmigungspflichtig. Es sind die entsprechenden Formulare zu nutzen. Anträge auf Beurlaubung sind 14 Tage im Voraus zu stellen. Kurzfristigere Einreichungen sind zu begründen.

Beurlaubung

Geplante Termine (z.B. Arzttermine) während der Unterrichtszeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und rechtzeitig beim Klassenlehrer/Tutor zu beantragen. In der Sekundarstufe 2 ist zusätzlich ein Antrag bei den betroffenen Fachlehrkräften zu stellen.

4.2 Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

Jacken sind an den dafür vorgesehenen Garderoben abzulegen. Kopfbedeckungen, die nicht religiös begründet sind, werden während des Unterrichts abgelegt. Es wird keine Haftung für Wertgegenstände übernommen. Es wird empfohlen, keine Wertsachen mitzubringen.

Garderobe

Die Zeit nach dem Vorklingeln ist zur individuellen Unterrichtsvorbereitung zu nutzen. Die Unterrichtsmaterialien liegen zum Unterrichtsbeginn vollständig bereit.

Vorklingeln

Das Betreten von Fachunterrichts- und Vorbereitungsräumen ist nur bei Anwesenheit eines Fachlehrers erlaubt.

Fachräume

Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft anwesend, so informiert die Klassensprecherin das Sekretariat.

fehlende Lehrkraft

Den Unterricht oder den Schulbetrieb störende Gegenstände können gemäß §39 SchulG zeitweilig von der Fachlehrkraft in Besitz genommen werden.

störende Gegenstände

Essen, Trinken und Toilettengänge während der Unterrichtszeiten sind nach Absprache mit der Lehrkraft gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Störungen für den Unterricht entstehen.

Grundbedürfnisse

Das Öffnen der Fenster ist nur im Beisein einer Lehrkraft gestattet. Der Aufenthalt auf den Fensterbänken ist unzulässig. Nach der letzten Raumbesetzung sind die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszumachen.

Fenster, Stühle

Änderungen im Vertretungsplan können von 07.00 Uhr – 16.00 Uhr erfolgen und sind über die Ausgänge im Schulhaus oder über die *VpMobil24*-App einsehbar. Änderungen bis 16 Uhr sollen in der Vorbereitung für den Folgetag (insb. Packen des Schulranzens) bedacht werden.

Vertretungsplan

Alle Schülerinnen, die nach der letzten Schulstunde nicht sofort nach Hause gehen können, dürfen die Sitzinseln im Schulgebäude und den Schulhof als Aufenthaltsort nutzen.

Sitzinseln

Toilettenräume sind nicht als Aufenthaltsräume zu nutzen und werden sauber hinterlassen.

Toiletten

Das Verlassen des Schulgeländes während der Freistunden und Pausenzeiten ist nur den Schülern der Oberstufe gestattet. Dafür muss eine schriftliche Vollmacht durch die Sorgeberechtigten vorliegen. Eine Ausnahme bildet der direkte Gang zum Sportunterricht.

Pausen (Anlage 2)

Die Hofpausen finden als bewegte Pausen statt. Wetter- und personalbedingte Einschränkungen sind möglich. Dafür begeben sich alle Schüler der 5.-10. Klassen zügig auf den Schulhof, nachdem sie ihre Schultaschen im oder vorm Unterrichtsraum der folgenden Stunde abgelegt haben. Bei der Ablage von Schultaschen im Gang ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht und alle Fluchtwege frei sind. Das Abschließen der Räume in den Pausen liegt im Ermessen der Lehrkraft. Den Schülerinnen der Oberstufe wird der Aufenthalt im Freien unbedingt empfohlen.

**Hofpausen
(Anlage 2)**

Im Schulgebäude wird aus Sicherheitsgründen langsam gelaufen. Spiele, die zu Schäden von Personen oder Sachen führen können sind verboten. Dazu zählen insbesondere die Verwendung und das Werfen von Schneebällen und Steinen.

**Unfall-
Vermeidung**

Verhaltensverstöße und Unfälle sind der aufsichtführenden Lehrkraft zu melden. Schäden, verfassungsfeindliche Symbole und sonstige Unregelmäßigkeiten sind sofort einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.

Meldepflicht

4.3 Benutzung von Leihgegenständen und elektronischen Geräten

Die digitale Hefterführung ab der 10. Klasse ist grundsätzlich gestattet.

**digitale Hefterführung
(Anlage 7)**

Die Handynutzung ist für alle Schüler auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten. Während der Unterrichtszeiten ist das Handy im Ranzen aufzubewahren. Der Gebrauch von Handys und sonstigen privaten digitalen Endgeräten ist nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet. Die Benutzung von E-Book-Readern außerhalb des Unterrichts ist gestattet. Jede Schülerin ab der 9. Klasse darf für unterrichtsrelevante Zwecke und in Absprache mit der Fachlehrkraft das Schul-WLAN nutzen.

**Handynutzung
und digitale
Endgeräte**

Den Klassen 10 bis 12 ist die Nutzung von digitalen Endgeräten in den Pausen und Freistunden im Klassenraum, der Wipliothek und der Aula gestattet.

Bei Verstoß wird das entsprechende Gerät von der Lehrkraft eingezogen und kann ab 14.00 Uhr im Sekretariat abgeholt werden. Im Wiederholungsfall darf das digitale Endgerät ausschließlich von einer sorgeberechtigten Person im Rahmen der Sprechzeiten des Sekretariats abgeholt werden.

5. Regeln für das Kollegium

Das Kollegium des Wiprecht-Gymnasiums Groitzsch ist verpflichtet, bei der Durchsetzung der Hausordnung mitzuwirken und die Lernenden bei der Einhaltung der „Regeln für die Schülerschaft“ (Punkt 4) zu unterstützen.

**Mitwirkungs-
pflicht**

Bei Verstößen gegen die Hausordnung entscheidet die Lehrkraft über die Durchführung verhältnismäßiger und sachbezogener Erziehungsmaßnahmen, die aktenkundig zu dokumentieren sind. Die Eltern des Schülers sind darüber zu informieren. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung ist die Schulleitung zu informieren.

**Verhalten Haus-
ordnungs-
verstöße**

6. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Hausordnung wurde in der Schulkonferenz vom 10.06.2025 beschlossen.

Inkrafttreten

Sie tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Groitzsch, den 11.06.2025



Dr. Conrad
Schulleiterin